

selbigen, als in ihrer Dienstverrichtung bekann-
ten Personen. Aber, man findet selbige auch
darinne bereits in einem üblen Geruche. Der
Churfürst sahe zu gleicher Zeit sich zu einem Ver-
bote genöthiget, welches wir unverkürzt hieher
überzutragen, für gut befinden. „Den Kup-
„Krenzlern, heißt es, soll mit Ernst untersas-
„saget werden, daß sie, bey ihren Pflichten,
„und (Bermendung) Leibesstrafe, niemand,
„arglistig, Kurse zu kauffen bewegen, oder
„überreden sollten, würde auch iemand anders
„mit Verkaufung der Theile gefährlich und bez-
„trüglich umgehen, sollte derselbe ohne Nach-
„lassung, ernstlich gestrafet werden.“ Die
Bergamtleute erhielten eine nachdenkliche Erins-
nerung der Vollstreckung, woferne sie nicht
selbst Strafe gewärtig seyn wollten.

x) In CODICE AVGVSTEO, Tom. citat. p. 115.

S. 23.

Die Warnung Churfürst Morizens that
ihre Wirkung. Man findet weiter kein wider
die Kupkrenzler gerichtetes auf wirkliche Ver-
brechen, gefolgetes Verbot, es war also keine
Ursache darzu vorhanden. Dafür aber spielten
desto mehr unbefugte Kupmäkler unter der Des-
cke, betrogen einfältige und leichtgläubige Leute,
und schwächten hierdurch den Credit des Kurs-
handels. Churfürst August, welcher das

E 2

Wohl-